

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.558.054

Wien, 28. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6444/J vom 30. Juni 2026 der Abgeordneten Christofer Ranzmaier, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 und 2

1. *Auf welche konkreten vertraglichen Verschwiegenheitsbestimmungen stützt sich die in der Anfragebeantwortung 4801/AB angeführte Nichtoffenlegung von Gebührenmodellen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsvorgängen?*
2. *Welche konkreten Inhalte der bestehenden Verträge mit Zahlungsdienstleistern werden seitens des Ressorts als vertraulich angesehen?*
 - a. *Wurden diese Verschwiegenheitsbestimmungen seitens des Bundes aktiv vereinbart?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem Grund?*
 - ii. *Wer hat diese Vertragsbestimmungen genehmigt?*

Die Nichtoffenlegung der Gebührenmodelle stützt sich auf vertragliche Vereinbarungen, die zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und den Zahlungsdienstleistern vereinbart wurden. Dem BMF ist es daher nicht möglich, eine Veröffentlichung durchzuführen, weil das BMF damit gegen vereinbarte Vertragsbedingungen verstoßen würde. Nachdem die Verträge schon länger bestehen, liegen keine Aufzeichnungen über die Hintergründe hierzu vor.

Zu Frage 3

Bestehen derzeit bundesweite Rahmenverträge oder zentrale Vereinbarungen des Bundesministeriums für Finanzen mit Zahlungsdienstleistern oder Acquiring-Partnern?

Es existiert ein Grundsatzübereinkommen vom 5. August 1987 über die Anerkennung von Zahlungen mit Kreditkarten mit allen damals in Österreich vertretenen Kartenorganisationen (American Express, Diners Club, Mastercard, Visa), ein Grundsatzübereinkommen vom 27. Juni 1997 über die Abwicklung von unbaren und schecklosen Zahlungen (Bankomat-Kassen-Service mit Europay Austria), ein Grundsatzübereinkommen vom 3. September 2003 über die Abwicklung elektronischer Zahlungen nach dem eps e-payment Standard zwischen BMF und der BAWAG P.S.K. sowie ein Abkommen mit card complete Service Bank AG vom 1. April 2010.

Die Grundsatzübereinkommen wurden gemäß § 71 Abs. 3 BHG 1986 vom BMF abgeschlossen. Da das Bundesvergabegesetz 2018 damals noch nicht in Kraft war, wurden auch keine öffentlichen Ausschreibungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt.

a. Wenn ja, mit welchen Unternehmen?

Unter Berücksichtigung der Übernahme von Rechten und Pflichten aus den damaligen Rahmenvereinbarungen bestehen Vereinbarungen mit folgenden Unternehmen:

Payone für die Entgegennahme von Zahlungen für Kreditkarten (Diners Club, Mastercard und Visa) und Debitkarten (Maestro, VPay),

card complete für die Entgegennahme von Zahlungen für Kreditkarten (Diners Club, Mastercard und Visa) und Debitkarten (Maestro, VPay),

American Express für die Entgegennahme von Zahlungen mit der American-Express-Kreditkarte und

BAWAG P.S.K. für die Entgegennahme von eps-Zahlungen

b. Seit wann bestehen diese?

Payone seit 1987 bzw. 1997
card complete seit 1987 bzw. 2010
American Express seit 1987
BAWAG P.S.K seit 2003

c. Über welche Laufzeit verfügen diese?

Sie sind unbefristet.

d. In welchen zeitlichen Abständen erfolgen Neuverhandlungen, Evaluierungen oder Ausschreibungen dieser Verträge?

Evaluierungen erfolgen anlassbezogen.

e. Welche Ressorts oder Einrichtungen sind davon umfasst?

Alle Bundesdienststellen.

Zu Frage 4

Welche Zahlungsdienstleister oder Payment-Service-Provider werden derzeit bundesweit für die Abwicklung eingehender bargeldloser Zahlungen von Bürgern oder Unternehmen an Bundesstellen eingesetzt?

PAYONE GmbH Zweigniederlassung Österreich und card complete Service Bank AG.

Zu Frage 5 bis 8

5. Welche durchschnittlichen Gebühren in Prozent des jeweiligen Zahlungsvolumens fallen derzeit bundesweit bei eingehenden bargeldlosen Zahlungen an Bundesstellen an (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Debitkarten, Kreditkarten, Mobile Payments, Online-Zahlungsdiensten)?

6. Welche durchschnittlichen fixen Gebühren pro Transaktion fallen derzeit zusätzlich zu prozentuellen Disagio-Sätzen an (insgesamt bzw. aufgeschlüsselt nach Zahlungsart und Anbieter)?

7. Wie hoch waren die gesamten Gebührenzahlungen des Bundes an Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit eingehenden bargeldlosen Zahlungen jeweils in den Jahren 2016 bis 2025?

8. Welche durchschnittlichen Gesamtkosten pro Transaktion entstanden dem Bund jeweils in den Jahren 2016 bis 2025 bei eingehenden bargeldlosen Zahlungen?

Dem BMF liegen keine konsolidierten Daten des Bundes vor.

Zu Frage 9 und 10

9. Wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen Marktvergleiche, Wirtschaftlichkeitsprüfungen oder Benchmark-Analysen hinsichtlich der Gebührenmodelle der eingesetzten Zahlungsdienstleister durchgeführt?

a. Wenn ja, wann?

b. Mit welchem Ergebnis?

c. Welche Vergleichsmaßstäbe wurden herangezogen?

d. Wurde geprüft, ob die derzeitigen Gebührenmodelle marktüblich und wirtschaftlich sind?

e. Wann erfolgte die letzte Evaluierung der Gebührenstrukturen?

10. Wurden alternative Modelle der Zahlungsabwicklung geprüft, um Gebührenbelastungen des Bundes zu reduzieren?

a. Wenn ja, welche?

b. Mit welchem Ergebnis?

Bisher erfolgte keine Evaluierung. Derzeit läuft eine ressortübergreifende Evaluierung unter Berücksichtigung von aktuellen und künftigen Bedarfen inklusive der Auswertungsbedürfnisse. Die konsolidierten Ergebnisse sollten dem BMF im ersten Halbjahr 2027 vorliegen und werden nach deren Bewertung eine Grundlage für weitere Maßnahmen sein.

Zu Frage 11

Welche Ressorts oder Einrichtungen des Bundes verfügen nach Kenntnis des Bundesministeriums für Finanzen über eigene, von zentralen Rahmenvereinbarungen abweichende Verträge mit Zahlungsdienstleistern?

Nach Kenntnis des BMF kein Ressort.

Zu Frage 12

Bestehen nach Kenntnis des Bundesministeriums für Finanzen Unterschiede hinsichtlich der Gebührenmodelle oder Konditionen zwischen einzelnen Ressorts oder nachgeordneten Einrichtungen?

a. Wenn ja, worin bestehen diese Unterschiede?

b. Aus welchem Grund bestehen unterschiedliche Konditionen?

Nach Kenntnis des BMF bestehen keine Unterschiede.

Zu Frage 13

Welche konkreten Berichtspflichten, Auswertungsmöglichkeiten oder zentralen Erfassungssysteme bestehen derzeit hinsichtlich

a. Transaktionsvolumen

b. Gebührenhöhe

c. durchschnittlicher Kosten pro Zahlungsvorgang

d. Gebühren je Anbieter?

Es bestehen innerhalb des Bundes keine Berichtspflichten an das BMF. Es liegen keine zentralen Erfassungs-/Auswertungssysteme vor.

Zu Frage 14

Weshalb war es mehreren Ressorts laut den vorliegenden Anfragebeantwortungen nicht möglich, detaillierte Gebührenausswertungen vorzulegen, obwohl teilweise umfangreiche Transaktionsdaten übermittelt wurden?

Das BMF kann keine Auskunft über die Gründe geben, weshalb andere Ressorts bestimmte Auswertungen nicht vorlegen konnten. Die Beantwortung dieser Frage obliegt den jeweils betroffenen Ressorts.

Zu Frage 15

Bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen Überlegungen

- a. künftig eine zentrale und transparente Erfassung sämtlicher Gebühren im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsvorgängen des Bundes sicherzustellen,*
- b. Gebührenstrukturen bei bargeldlosen Zahlungsvorgängen im öffentlichen Bereich transparenter oder standardisiert zu gestalten,*
- c. Obergrenzen für Gebühren oder Disagio-Sätze im öffentlichen Bereich vorzusehen?*

Diese Überlegungen sind Bestandteil der aktuellen Evaluierung.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

